

Berufskrankheiten-Verordnung

**hier: Änderung des Merkblattes zur Berufskrankheit Nr. 2101 der Anlage zur
Berufskrankheiten-Verordnung**

- Bek. d. BMAS v. 1.12.2007 - IVa 4-45222 – 2101/3

Gemeinsames Ministerialblatt 1-2008, S. 2

Das Merkblatt zur Berufskrankheit Nr. 2101 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt III werden folgende Sätze gestrichen:

„Um die Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze ggf. als Berufskrankheiten anerkennen zu können, müssen diese zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben. "Berufliche Beschäftigung" liegt auch dann vor, wenn ein Arbeitnehmer seine Arbeitskraft für eine gewisse Dauer in einem Beschäftigungsverhältnis verwendet, dabei bestimmte Erfahrungen oder Fertigkeiten erworben und aus ihr zumindest einen wesentlichen Teil seines Lebensunterhalts bestritten hat.“

Begründung:

Die Sätze beziehen sich auf die 1963 formulierte Legaldefinition der Berufskrankheit, in der als versicherungsrechtliche Voraussetzung für die Anerkennung die „Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit“ gefordert wurde. Durch die Verordnung zur Änderung der 7. Berufskrankheiten-Verordnung wurde die Formulierung zur Tätigkeitsaufgabe im Jahr 1976 neu gefasst. Die Legaldefinition der Berufskrankheit lautet seitdem:

„Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“. Diese Formulierung der Tätigkeitsaufgabe entspricht den gleichlautenden Formulierungen in den BK-Nr. 1315, 2104, 2108-2110, 4301, 4302 und 5101.

Die überholte Passage in dem Merkblatt ist deshalb zu streichen. Ein an die neue Legaldefinition angepasster Text ist sachlich nicht mehr erforderlich, da die neue Formulierung hinsichtlich der Tätigkeitsaufgabe eindeutig ist.